

Satzung Eisenbahn- und Schifffahrtsmuseum Lindau (Bodensee) e.V.
Stand 13.7.2022

Präambel

Die Entwicklung der Stadt Lindau ist maßgeblich von der Verkehrsentwicklung zu Lande und zu Wasser geprägt. Die Insellage mit Seehafen, Inselbahnhof und Bodenseedamm bildet eine verkehrstechnische und kulturhistorische Einheit, die europaweit ihresgleichen sucht. Dieses Ensemble hat vor rund 150 Jahren mit der Eröffnung der Ludwig-Süd-Nord Bahn als erste Fernverbindung der bayerischen Staatseisenbahn Geschichte geschrieben. Als Knotenpunkt nationaler und internationaler Strecken war und ist Lindau der herausragende Ort der Mobilitätsgeschichte des Bodensees. Die Lage des Museums auf der Insel direkt am Hauptbahnhof und am Seehafen eröffnet die Möglichkeit, auf ehemaligen Bahnflächen die Verkehrsbedeutung von Lindau für den Schienen- und Schiffsverkehr an einem zentralen, attraktiven und viel besuchten Standort darzustellen.

Für die Stadt Lindau bietet sich mit einem Verkehrsmuseum eine einmalige Chance für Kultur und Tourismus. Als ganzjährig geöffnete Einrichtung besteht in den Herbst- und Wintermonaten eine zusätzliche Attraktion. Dabei soll das Verkehrsmuseum nicht nur „Regenprogramm“ für Touristen sein, sondern gleichermaßen Erlebnisort und Begegnungsstätte für Jung und Alt.

Ein Verkehrsmuseum Lindau wäre eine hervorragende Ergänzung der internationalen Museumslandschaft am See, die sich in den letzten Jahren immer mehr in Richtung Technik- und Mobilitätsgeschichte entwickelt hat. Zusammen mit dem Zeppelin Museum und dem Dornier Museum Friedrichshafen sowie dem Locorama in Romanshorn kann der Luft-, Schienen- und Wasserverkehr der Bodenseeregion in umfassender Weise dargestellt werden. Auch dies wäre einzigartig in Europa.

Sowohl die verkehrsgeschichtliche Bedeutung Lindaus als auch die im 18. und 19. Jahrhundert durch Bahn und Schifffahrt maßgeblich beeinflusste Stadtentwicklung sind in großen Teilen der Bevölkerung unbekannt. Das Geschichtsbewusstsein soll daher durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Führungen gestärkt werden. Dabei strebt der Verein eine intensive Zusammenarbeit mit der Lindau Tourismus und Kongress GmbH (LTK), dem Stadtarchiv Lindau, dem Stadtmuseum Lindau und mit dem Historischen Verein Lindau an. Zudem wird der Verein Beiträge zur Stadtentwicklung der Hinteren Insel erarbeiten und sich im Rahmen der Bürgerbeteiligung einbringen.

Der Verein setzt sich dafür ein, die noch vorhandenen, teilweise unter Denkmalschutz stehenden Gebäude des Inselbahnhofs zu erhalten und ganz oder teilweise als Museum zu nutzen. Herauszustellen ist, dass die historischen Gebäude in ihrer ursprünglichen Funktion derzeit noch in Betrieb sind. Sofern die Anlagen bereits abgerissen sind (Trajektrampe mit Gleistrassen, Lokschuppen mit Drehscheibe), so sind zumindest deren Stellen nicht unwiederbringlich verbaut, so dass sie mit entsprechender Freiraumgestaltung und Dokumentation wieder erlebbar gemacht werden können.

Dazu werden neben dem Engagement aus dem Kreis des Vereins auch Spenden geworben und Sponsoren gesucht. Zusätzlich beteiligt sich der Verein an der Ermittlung von Fördermöglichkeiten und hält Kontakt zu Institutionen, die sich für Denkmalschutz einsetzen. Aufbau, Einrichtung und Betrieb eines solchen Museums können selbstverständlich nicht von einem ausschließlich ehrenamtlich tätigen Verein alleine geschultert werden. Daher streben wir eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadt Lindau, dem Landkreis Lindau, dem Bezirk Schwaben und dem Freistaat Bayern an.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahn- und Schifffahrtsmuseum Lindau (Bodensee)“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lindau (Bodensee) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Einsatz des Vereins zum Erhalt der folgenden Gebäude und deren ganze oder teilweise Nutzung als Museum für die Verkehrsgeschichte der Stadt Lindau:
 - a) Betriebsgebäude des ehemaligen Bahnbetriebswerks am Schützinger Weg
 - b) Bahnhofsgebäude
 - c) Eilguthalle
 - d) Mangturm
 - e) Bahnhofs-Stellwerke auf der Insel und in Reutin
 - f) Die Gleisflächen zwischen Eilguthalle und Bahnhofsgebäude als Freigelände des Museums und als öffentliche Grünanlage, möglichst mit Gleisanbindung zum Inselbahnhof.

Darüber hinaus kann sich der Verein für weitere Gebäude und Anlagen mit Bezug zur Lindauer Verkehrsgeschichte einsetzen.

Weiterer Vereinszweck ist die Sicherung und Sammlung historisch bedeutsamer Gegenstände und Dokumente, soweit sie für die Verkehrsgeschichte von Lindau und der Regionen Bodensee und Allgäu bedeutsam sind.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss. Der Vorstand hat daraufhin den Ausschließungsbeschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und soll hierfür dem Verein bei Eintritt eine Einzugsermächtigung geben. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig einmal pro Jahr im ersten Jahresquartal.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von allen Mitgliedern des Vorstands einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per email oder durch Hinweis auf der vereinseigenen website unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Vereinsmitglieder, mindestens aber 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, juristische Personen haben je eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der vom Vorstand bestimmt wird.
- (2) Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in wichtigen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Der Vorstand lädt Beiratsmitglieder bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ein.

§ 16 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, email-Adresse, Bankverbindung.
- (2) Diese werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und genutzt. Sie werden nicht veröffentlicht und auch nicht an Dritte weitergegeben.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Denkmalschutz, mit der Auflage, diese Mittel für den Erhalt der in § 2 Satz 2 genannten Gebäude in denkmalgerechter Weise einzusetzen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Lindau, 13.07.2022

Unterschriften:

Stefan Stern
1.Vorsitzender

Jürgen Wisckow
2.Vorsitzender und Schriftführer